

nun fortlaufenden häufigen Erwähnungen eine um so deutlichere Sprache spricht. Der Pontifikat Urbans II. bedeutet tatsächlich den entscheidenden Einschnitt. Das schließt nicht aus, daß gelegentlich auch vorher Einrichtungen der römischen Kirche mit den entsprechenden Namen aus der weltlichen Sphäre belegt wurden, doch darf man wohl dann trotzdem nicht annehmen, daß derartige Behörden schon bestanden haben. Das geballte Auftreten germanischer Hofämter unter Urban II. und seinem Nachfolger — auch der Begriff der Kurie stammt ja aus diesem Bereich — spricht für sich selbst.

Der Begriff der „Kurie“ ist in seinem Bedeutungsinhalt zunächst recht schwankend. Die Quellenstellen aus der Zeit Urbans II. lassen klar erkennen, daß hier die päpstliche Hofhaltung, der päpstliche Hofstaat gemeint ist. Unter den Päpsten des 12. Jh.s schillert der Begriff wie im weltlichen Bereich auch nach der Richtung hin, daß darunter das Gericht des Papstes verstanden wird ¹⁵⁵).

Es kann nicht genug betont werden, daß mit dem neuen Begriff auch eine neue Organisation der Kurie ins Leben tritt. Das ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal gegenüber jenen frühen Erwähnungen, die wir gestreift haben: dort ein neuer Name für eine bestehende Einrichtung oder für Behörden, die uns überhaupt nicht recht greifbar werden, hier die modernen Bezeichnungen verbunden mit einer Strukturänderung des Verwaltungsapparates.

Eine der wichtigsten Behörden der Kurie sollte einmal die Kammer werden. Ihren bescheidenen Anfängen bin ich an anderer Stelle im Anschluß an J o r d a n s Untersuchungen nachgegangen. Es bleibt daher an dieser Stelle nur übrig, die Ergebnisse zusammenzufassen und nach den Seiten zu erweitern, die nach der Fragestellung des Aufsatzes nicht beleuchtet wurden.

Der Archidiakon Gregors VII. war zu Wibert übergegangen. Unter Urban II. scheint das Amt nicht mehr neu belebt worden zu sein, es sei denn in dem zeremoniellen Sinne, wie ihn noch die Ordines des 12. Jh.s zeigen. Gewiß wird noch einmal der Archidiakon, auf der Synode von Bari im Oktober 1098 an hervorragender Stelle sitzend, erwähnt ¹⁵⁶), aber man muß berücksichtigen, daß wohl schon damals Johannes von Gaeta weiheältester Diakon war ¹⁵⁷) und durch seine hohe Stellung als Kanzler ohnehin einen derart bevorzugten Platz zu beanspruchen

¹⁵⁵) Reichliche Nachweise bei J o r d a n , Kurie S. 129 ff.

¹⁵⁶) Wilhelm von Malmesbury, Gesta pont. Angl. l. I § 53, ed. H a m i l t o n (SS. rer. Brit. 1870) S. 100.

¹⁵⁷) K l e w i t z , Kardinalkollegium S. 184 ff.